



### IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Handelsgericht Wien erkennt durch die Richterin Mag. Monika Millet in der Rechtssache des Klägers Lama Ole Nydahl, Svannemolle vej 56, DK-2100 Copenhagen, vertreten durch Gheneff-Rami-Sommer Rechtsanwälte OG in 1010 Wien, wider den Erstbeklagten Univ.-Prof. Dr. Peter Riedl, Fleischmarkt 16/Stiege 1/1 DG, 1010 Wien, und den Zweitbeklagten Buddhistischer Verein „Ursache und Wirkung“, Fleischmarkt 16/Stiege 1/1 DG, 1010 Wien, beide vertreten durch Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien wegen Unterlassung (Streitwert EUR 34.000,-) und Widerruf (Streitwert 1.000,-) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

Das Klagebegehren,

1. Die Beklagten seien schuldig, zu unterlassen, die wörtlichen und/oder sinngleichen Äußerungen zu verbreiten, der Kläger hätte behauptet, dass alle Menschen, die aus den Ländern mit islamischer Kultur stammen, ungebildet seien und/oder ihre Frauen schlägen und/oder deutsche Frauen belästigen würden und/oder sich an deutschen Frauen vergehen würden.
2. Die Beklagten seien zur ungeteilten Hand schuldig, folgenden

#### WIDERRUF

Wir haben die falschen Behauptungen verbreitet, Lama Ole Nydahl hätte auf einer öffentlichen Veranstaltung behauptet, dass alle Menschen, die aus den Ländern mit islamischer Kultur stammen, ungebildet seien, ihre Frauen schlägen, deutsche Frauen belästigen würden und sich an deutschen Frauen vergehen würden.

Wir widerrufen hiermit diese Behauptungen.

Univ.-Prof. Dr. Peter Riedl

Buddhistischer Verein „Ursache und Wirkung“

binnen 14 Tagen auf der unter <https://www.ursachewirkung.at/> erreichbaren Website zu veröffentlichen, und zwar für die Dauer von einem Monat; angekündigt und verlinkt in dem Teil der Startseite, der bei Aufruf des Facebook-Profiles ohne Scrollen sichtbar wird; die Überschrift „Widerruf“ in Schriftgröße 16; der Fließtext des Widerrufs in Schriftgröße 12; der gesamte Widerruf in einem schwarzen Rahmen,

wird abgewiesen.

3. Der Kläger ist schuldig, den Beklagten die mit EUR 12.798,64 bestimmten Kosten des Verfahrens (darin enthalten EUR 1.974,44 USt und EUR 951,99 Barauslagen) binnen 14 Tagen zu Händen des Beklagtenvertreters zu ersetzen.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Kläger beehrte wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte im Wesentlichen vor, die Beklagten haben auf der unter <https://www.ursachewirkung.at/> erreichbaren Website einen Artikel veröffentlicht, in welchem behauptet wurde, dass der Kläger auf einer öffentlichen Veranstaltung geäußert habe, dass alle Menschen, die aus den Ländern mit islamischer Kultur stammen, ungebildet seien, ihre Frauen schlägen und sich an deutschen Frauen vergehen würden bzw deutsche Frauen belästigen würden. Zunächst sei „vergehen sich an deutschen Frauen“ im Artikel enthalten gewesen, was jedoch später durch „belästigen deutsche Frauen“ geändert worden sei.

Die Äußerung die dem Kläger vorgeworfen werde, stelle auf eine ethnische Aufspaltung bzw rassische Trennung ab, welche aber der Kläger in dem Vortrag nicht vorgenommen habe, sondern er

habe vor einer fundamentalistischen Auslegung des Islams gewarnt. Die inkriminierte Aussage sei unwahr, weil der Kläger keine solche Äußerung abgegeben habe. Die Aussage sei gemäß § 1330 Abs 1 ABGB ehrenbeleidigend, da damit zum Ausdruck gebracht worden sei, dass der Kläger rechtsextremes Gedankengut befürworte und eine unhaltbare pauschale Abwertung gegenüber Angehörigen der muslimischen Religionsgemeinschaft verbreite. Darüber hinaus sei die inkriminierte Aussage kreditschädigend (§ 1330 Abs 2 ABGB), weil sie das wirtschaftliche Fortkommen des Klägers gefährde.

Die Beklagten bestritten, beantragten Klagsabweisung und brachten im Wesentlichen vor, dass die Äußerung des Klägers, welche er in seinem Vortrag am 23.03.2016 in Kassel getätigt habe, per E-Mail von einer ZuhörerIn des Livestreams an den Erstbeklagten berichtet worden sei. Die Beklagten hätten keinen Anlass gehabt, an der Richtigkeit der von der ZuhörerIn erhaltenen Information zu zweifeln, sodass die Beklagten kein wie immer geartetes Verschulden treffe. Der Erstbeklagte habe in seinem Artikel ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ihm die inkriminierte Äußerung des Klägers lediglich von dritter Seite mitgeteilt worden sei und er diese Äußerung somit nicht selbst wahrgenommen habe.

Die verfahrensgegenständliche Tatsachenbehauptung sei wahr und füge sich nahtlos in eine Vielzahl ähnlicher vom Kläger getätigter Äußerungen über den Islam und die Angehörigen dieser Religion in veröffentlichten Beiträgen, Interviews sowie in Vorträgen des Klägers ein. Der Kläger habe nicht zwischen radikalen und gewöhnlichen Muslimen oder zwischen dem gewöhnlichen und dem politischen Islam differenziert. Zuerst habe er dementiert überhaupt diese Aussagen, die nichts mit der buddhistischen Lehre zu tun hätten, getätigt zu haben und nun versuche er diesem einen anderen Sinn zu unterlegen.

Beweis wurde erhoben durch Parteieneinvernahme des

Erstbeklagten (ON 7), Einvernahme der Zeugen Anke Keuter (ON 7) und BSC Thomas Göthe (ON 7), Einsichtnahme in die Urkunden Blg./A - ./L und ./1 - ./20.

Feststellungen:

Der Kläger Lama Ole Nydahl ist seit rund 40 Jahren als Buddhistischer Lehrer (Lama) tätig. Er gilt, nach eigenen Angaben, neben Dalai Lama als bekanntester Vertreter des tibetischen Buddhismus in Deutschland. Er ist Autor mehrerer Bücher über tibetischen Buddhismus und Vorstandsvorsitzender der „Buddhismus Stiftung Diamantweg“ (übereinstimmendes Parteinvorbringen ON 1, Seite 2 und ON 2, Seite 9).

Der Erstbeklagte Univ.-Prof. Dr. Peter Riedl ist Universitätsprofessor für Radiologie und Herausgeber der Zeitschrift Ursache/Wirkung. Darüberhinaus ist er Herausgeber, der unter <https://www.ursachewirkung.at/> erreichbaren Website (Blg./A, ./B).

Der Zweitbeklagte ist der buddhistische Verein „Ursache & Wirkung“. Dieser ist ein Verein nach dem VereinsG und Medieninhaber der Website <https://www.ursachewirkung.at/> (Blg./B, ./C).

Der Kläger hielt auf dem Deutschlandtreffen des Diamantweg-Buddhismus am 23.03.2016 im Kasseler Messezentrum einen Vortrag. Der Livestream dazu war für registrierte Nutzer der Plattform „Diamond Way Buddhist Network“ auf der unter [streaming.dwbn.org](http://streaming.dwbn.org) erreichbaren Website abrufbar (Blg./17; Aussage Zgin Keuter ON 7, AS 56f). Die Zuseherin Anke Keuter sah den Livestream gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten, weil dieser Diamantweg-Buddhist und ein registrierter Nutzer ist. Im Vortrag erzählte der Kläger von den Erdbeben in Nepal und von seiner dort geleisteten Aufbauhilfe. Im Anschluss daran konnte das Publikum Fragen stellen. Im Zuge seiner Antworten tätigte der Kläger immer wieder islamkritische Aussagen (Blg./G; Aussage Zgin Keuter ON 7, AS 56f).

Schon am darauffolgenden Tag suchte Anke Keuter aufgrund der im Vortrag getätigten islamkritischen Äußerungen nach einer vertrauenswürdigen Adresse. So wandte sie sich per E-Mail an Tenzin Peljor, der in Deutschland bekannt ist und die Seite buddhistischesekten.de betreibt. In ihrem E-Mail fasste sie die Aussagen zusammen, die sie im über zweieinhalb Stunden langen Vortrag des Klägers irritierten und schockierten. Tenzin Peljor riet ihr, sich an die Deutsche Buddhistische Union (DBU) zu wenden. Da er der Meinung war, dass er als Einzelner nicht viel ausrichten konnte, kontaktierte er ein paar Buddhisten, so auch den Erstbeklagten (Blg./17).

Der Erstbeklagte veröffentlichte den gegenständlichen Artikel, weil der Kläger - laut eigenen Angaben auf seiner Homepage - gemeinsam mit dem Papst einen UNESCO Preis für eine besonders tolerante Sprechweise verliehen bekommen hatte.

Diese Meldung dürfte ein Fake gewesen sein und scheint nicht mehr auf der Homepage auf.

Dem Erstbeklagte kennt den Kläger seit 35 Jahren persönlich. Der Kläger spricht fließend Deutsch und hält seine Vorträge auf Deutsch. Die Äußerungen des Klägers vom 23.03.2016 wurden an den Erstbeklagten herangetragen. Dieser zweifelte nicht an der Glaubwürdigkeit von Anke Keuter, da sie selbst keine Buddhistin ist und nur durch ihren Lebensgefährten Zugang zum Livestream bekam (Aussage Erstbeklagter ON 7, AS 61).

Tenzin Peljor fragte per E-Mail bei Anke Keuter mit einem Entwurf des Artikels des Erstbeklagten noch einmal nach, ob die Äußerungen des Klägers tatsächlich so gefallen sind. Dies bestätigte Anke Keuters, jedoch änderte sie ein Wort, sie ließ „vergingen“ durch „belästigen“ ersetzen (Blg./18, Aussage Zgin Keuter ON 7, AS 57f).

Daraufhin veröffentlichte der Erstbeklagte sowohl die Informationen über die Preisverleihung, als auch die islamkritischen Äußerungen in seinem Artikel „Preisverleihung

an Ole Nydahl eine Fehlentscheidung?“ auf der unter <https://www.ursachewirkung.at/> erreichbaren Website.



(/blog-2/1642-preisverleihung-an-ole-nydahl-eine-fehlentscheidung)

## Preisverleihung an Ole Nydahl – eine Fehlentscheidung? (/blog-2/1642-preisverleihung-an-ole-nydahl-eine-fehlentscheidung)



([www.addtoany.com/share](http://www.addtoany.com/share))

auf seiner Homepage, dass er am 13. PETER RIEDL (/AUTOREN/10:PETER-RIEDL) Dialog, Koexistenz und Frieden der kulturellen und interreligiösen Dialog habe. Der Preis sei ihm ‚zur Förderung von ‚Gutgeföhl, Frieden und Güte‘ verliehen worden.

Ein weiterer Preisträger sei Papst Franziskus I. gewesen. Präsident Lorenzo Rodriguez de la Peña, habe die einzigartige Rolle Nydahls bei der Stärkung universeller Werte und menschlicher Freiheiten sowie die Unterstützung für viele Menschen bei der Entwicklung von innerem Frieden und Wohlergehen‘ betont.

Lama Ole Nydahl tätigt seit Jahren Äußerungen über den Islam in seiner Gesamtheit. Diese werden von vielen Menschen, auch von mir, als verunglimpfend empfunden. Eine Teilnehmerin am Deutschlandtreffen vom 23. März 2016 im Kasseler Messezentrum

berichtete Ursache\Wirkung, der Lama  habe seinen ZuhörerInnen empfohlen, die Partei  bei  „Alternative für Deutschland“ zu wählen, da „Frau Merkel ja alle die aufnehmen wolle, die sonst keiner haben möchte. Alle Menschen, die aus den Ländern mit islamischer Kultur stammen, seien ungebildet, schlugen ihre Frauen und belästigen deutsche Frauen.“

Die deutschsprachigen buddhistischen Dachverbände, die Deutsche Buddhistische Union, die Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft und die Schweizerische Buddhistische Union, beschäftigen sich seit Jahrzehnten mit Lama Ole Nydahl und dessen umstrittenen Aussagen auf großen buddhistischen Veranstaltungen.

Haben diese Dachverbände bei der UNESCO-Assoziation für interkulturellen und interreligiösen Dialog nachgefragt, wie es zu dieser Preisverleihung (<http://lama-ole-nydahl.de/news/unesco-preisverleihung.html>) gekommen ist und ob der UNESCO die als hassvoll und gesellschaftsspaltend empfundenen Aussagen von Lama Ole Nydahl bekannt sind?

In seinem Artikel wies der Erstbeklagte ausdrücklich darauf hin, dass ihm die inkriminierte Äußerung des Klägers von dritter Seite mitgeteilt wurde und er somit diese Äußerung nicht selbst wahrgenommen hatte (Blg./D).

Der Kläger äußerte bei seinem Vortrag am 23.3.2016 in Kassel u.a. (Blg./G):

dass er seinen ZuhörerInnen empfehle, die „Alternative für Deutschland“ zu wählen. Dies bei Minute 37:50 zu hören, wobei der Kläger noch hinzufügte, dass dies der einzige Weg sei, den er sehe.

ab Minute 42:35: *„Ich weiß nicht, wie die Merkel auf den Trip gekommen ist, also die Leute die kein anderer haben will, die sollen nach Deutschland, nicht. Das kann ich gar nicht verstehen.“*

In Bezug auf die Behauptung, dass der Kläger Menschen, die aus Ländern mit islamischer Kultur stammen, als ungebildet bezeichnet hat, sind vor allem folgende zwei Passagen des Vortrages relevant:

So antwortet der Kläger ab Stunde 1:50:00 auf die Frage, ob er der Meinung sei, dass alle Flüchtlinge oder nur radikale Moslems abgeschoben werden sollen: *„Ich meine vor allem Moslems. Ich meine Leute, die lernen das zu tun was wir nicht wollen. Die Anderen sind vielleicht ein bisschen unglücklich und haben Fehler uns so weiter, nicht, aber wer dem Koran folgt, der ist nicht genießbar in einer modernen Gesellschaft. Das ist er nicht! Er ist nur darauf aus, die Sachen auszunützen, unterdrückt die Schwachen, er kriegt keine ordentliche Ausbildung und so weiter, nicht, und alles geht runter. Die sind alle eine Belastung diese Leute.“*

Ab Stunde 2:00:39 gibt der Kläger auf die Frage, wie eine Schwarz-Weiß-Sichtweise Werte wie Freiheit, Meinungsfreiheit und Demokratie vertreten kann, folgende Aussage von sich: *„Wenn*

*man Freiheit gibt für unfreiheitlichen Benehmen, wenn man das alles unterstützt, was gegen unsere Werte geht, dann war man nicht großgütig oder so. Man war dumm. Das zerstört das Erbe, was man von seinen Vorfahren hat und das alles. Das hat man zum Fenster raus geschmissen, nicht. Dann muss man mit Leuten reden, die nicht besonders ausgebildet sind. Die keine besonderen philosophischen Vorstellungen haben und für die man sowieso nichts machen kann."*

Zur Aussage über islamische Männer die, nach Angaben des Klägers, Frauen schlugen:

*Ab Minute 43:18 meint der Kläger: „Ich kann euch sagen zu viel Islam und unsere Freiheit ist weg. Die ergreifen erst die Frauen an, das wisst ihr ja, nicht, Klitoris ab und so weiter und all die anderen Sachen, nicht, die mit den Frauen gemacht wird. Und dann kommen all die anderen Sachen, nicht. Dass sie geschlagen werden, dass zwölfjährige Mädchen mit sechzigjährigen Nachbarn verheiratet werden und all die verschiedenen Sachen da, nicht."*

Auf die Frage: „Zum Thema Muslime. Verraten wir nicht unsere Werte, wenn wir eine riesige Menschengruppe pauschal verurteilen?“, antwortet der Kläger bei Stunde 1:59:00: *„Ne, nicht was sie tun, was sie tun, was man bei uns nicht tun darf. Und versucht uns auszunutzen und alles greifen will was ist. Die tun ja was. Das ist ja nicht nur so, dass sie om-sagen oder so. Die tun ja was. Die schlagen ihre Kinder. Die schlagen ihre Frauen, nicht. Da ist immer Krach wo sie sind."*

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum objektiven Geschehensablauf gründen auf dem teilweise unbestrittenen Parteilichvorbringen, auf den unbedenklichen Urkunden und auf die vom Kläger vorgelegte Audiodatei, die den Vortrag des Klägers vom 23.03.2016 in Kassel beinhaltet (Blg./G).

Die Zeugin Anke Keuter machte bei ihrer Vernehmung einen aufrichtigen und um Wahrheit bemühten Eindruck auf das Gericht. Sie vermochte glaubwürdig darzulegen, dass sie den Livestream des Deutschlandtreffens des Diamantweg-Buddhismus in Kassel gesehen hatte, da sie den inhaltlichen Ablauf des Vortrags des Klägers wiedergeben konnte.

Die Zeugin Keuter bestätigte, dass sie die verfahrensgegenständlichen Aussagen des Klägers in den E-Mails (Blg./17, ./18) an Tenzin Peljor zusammenfasste und daher in Konjunktiv setzte (Aussage Zgin Keuter, ON 7, AS 57f). Da der E-Mail-Verkehr zwischen der Zeugin Keuter und Tenzin Peljor bereits einen Tag nach dem Vortrag des Klägers begann, ging das erkennende Gericht davon aus, dass die Zeugin Keuter die Worte noch frisch im Gedächtnis hatte. Die Zeugin Keuter konnte glaubhaft machen, dass sie rein aus Furcht jemanden zu verletzen, das Wort „vergingen“ in einem späteren Mail durch „belästigen“ ersetzte und es somit abschwächte (Blg./18). Dass man sich bei einem 2:35 Stunden dauernden Vortrag und dem speziellen Deutsch des Klägers nicht mehr an jedes einzelne Wort eines jeden Satzes erinnern kann, erscheint nicht verwunderlich, sondern ist nachvollziehbar und lebensnah. Darüber hinaus hat die Zeugin den Vortrag des Klägers lediglich einmal gehört, bevor sie die E-Mails verfasste.

Wenn der Kläger einwendet, dass die Beklagten zunächst im verfahrensgegenständlichen Artikel „vergehen sich an deutschen Frauen“ veröffentlichten, jedoch dies später durch „belästigen deutsche Frauen“ ersetzten, ist dem entgegen zu halten, dass dies durch das Gericht nicht festgestellt werden konnte. In der vorgelegten Version des Artikels scheint die Bezeichnung „belästigen“ auf (Blg./D).

Der Erstbeklagte Univ.-Prof. Dr. Peter Riedl sagte glaubhaft aus, dass Tenzin Peljor, eine in Deutschland bekannte Persönlichkeit, ihm schrieb, dass die Zeugin Keuter sich an ihn

wandte, da sie gewisse Aussagen im Vortrag des Klägers gehört hatte (Aussage Erstbeklagter, ON 7, AS 60). Vor Veröffentlichung des Artikels auf der Homepage ließ er sich die Aussagen nochmals von der Zeugin Keuter bestätigen, welche ihm besonders neutral und glaubwürdig erschienen, da sie den Kläger nicht kannte, ihr Freund Diamantweg Buddhist ist und nicht sie selbst. Der Erstbeklagte gab an, dass der Kläger immer wieder radikale Äußerungen von sich gibt und wenn er dann im Nachhinein damit konfrontiert wird, gibt er an, dass er dies nicht in öffentlichen Vorträge gemacht hat, sondern dies seine persönliche Meinung ist. Der Erstbeklagte erklärte überzeugend, dass wenn jemand als Lama vorne sitzt und im Vortrag eine radikale Äußerung macht, dann kann er sich nicht darauf zurückziehen, dass diese Äußerung privat gemeint war. Es ist wie bei einem Priester, der in der Predigt auch nicht privat sprechen kann (Aussage Erstbeklagter, ON 7, AS 60f).

Die Zeugenaussage von BSC Thomas Göthe (Aussage Zg Göthe, ON 7, AS 58f) war für die Feststellungen nicht relevant, da er zwar bestätigte, dass die Audiodatei (Blg./F) manipuliert wurde, weil etwas herausgeschnitten wurde, jedoch der Kläger danach eine vollständige Tonaufnahme des Vortrages (Blg./G) vorlegte.

Rechtlich folgt:

Der Kläger beruft sich auf § 1330 Abs 1 und 2 ABGB, da die inkriminierte Aussage ehrenbeleidigend und kreditschädigend sei. Eine Ehrenbeleidigung ist ein der Personenwürde nahtretendes Verhalten, das eine negative Einschätzung des Beleidigten durch seine Umwelt zur Folge hat (*Reischauer* in *Rummel*, ABGB<sup>3</sup> § 1330 ABGB Rz 1). Ehrenbeleidigungen iSd § 1330 Abs 1 ABGB können durch herabsetzende Bewertungen (Werturteile), aber auch durch Tatsachenbehauptungen hervorgerufen werden.

Die Rechtsprechung definiert „Tatsachen“ als Umstände, Ereignisse oder Eigenschaften mit einem greifbaren, für das

Publikum erkennbaren und von ihm anhand bestimmter oder doch zu ermittelnder Umstände auf seine Richtigkeit überprüfbareren Inhalt (zuletzt OGH 17.01.2018, 6 Ob 162/17t).

Für die Einordnung einer Äußerung ist wesentlich, ob sich ihr Bedeutungsinhalt auf einen Tatsachekern zurückführen lässt, der einem Beweis zugänglich ist, sodass sie nicht nur subjektiv angenommen oder abgelehnt, sondern als richtig oder falsch beurteilt werden kann (OGH 14.07.2005, 6 Ob 295/03f mwN).

Bei der verfahrensgegenständlichen Äußerung handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung, da der Inhalt auf Richtigkeit überprüft werden kann. Dies wurde von den Parteien nicht in Abrede gestellt.

Es genügt der Beweis der Richtigkeit des Tatsachekerns (RIS-Justiz (OGH, 01.06.1995 6 Ob 22/95). Den Tatsachekern, auf den sich die Aussage der Beklagten bezieht, gilt es festzustellen und zu prüfen, ob dieser der Wahrheit entspricht:

Im Artikel (Blg./D) des Erstbeklagten ist zu lesen, dass der Kläger seinen ZuhörerInnen empfahl, die „Alternative für Deutschland“ zu wählen. Aus den Feststellungen ergibt sich, dass der Kläger dies bei seinem Vortrag geäußerte.

Ebenso äußerte er, dass „Frau Merkel ja alle die aufnehmen wolle, die sonst keiner haben möchte“ (ab Minute 42:35 – siehe Feststellungen).

Im verfahrensgegenständlichen Artikel steht weiters: „Alle Menschen, die aus den Ländern mit islamischer Kultur stammen, seien ungebildet, schlägen ihre Frauen und belästigen deutsche Frauen.“ Dieser Satz ist eine Zusammenfassung der vielen, islamfeindlichen Aussagen des Klägers während des Vortrags, die sich teilweise wiederholen.

In Bezug auf die Behauptung, dass der Kläger Menschen, die aus Ländern mit islamischer Kultur stammen, als ungebildet bezeichnet hat, sind die zwei festgestellten Passagen des

Vortrages relevant.

Diese Aussagen des Klägers belegen, dass der Kläger, abgesehen von sprachlichen Ausschweifungen, im Kern aussagen wollte, dass alle Menschen die aus islamischen Ländern ungebildet seien.

Eine weitere Behauptung des Erstbeklagten betraf islamische Männer die, nach Angaben des Klägers, Frauen schlugen. Dies hat der Kläger im Vortrag an zwei verschiedenen Stellen zum Ausdruck gebracht (ab Minute 43:18 und 1:59:00).

Im inkriminierten Artikel wird darüber hinaus von „belästigen deutsche Frauen“ gesprochen. Dazu findet man ab Minute 43:18 der Audiodatei: *„Die ergreifen erst die Frauen an,...“* sowie *„Und dann kommen all die anderen Sachen, nicht.“*, als auch *„...und all die verschiedenen Sachen da, nicht.“*, womit bestätigt ist, dass auch der Satzteil „belästigen deutsche Frauen“ durch die Aussagen des Klägers gedeckt sind.

Bei der Beurteilung der Frage, ob „Tatsachen“ verbreitet wurden, kommt es immer auf den Gesamtzusammenhang und den dadurch vermittelten Gesamteindruck der beanstandeten Äußerungen an. Das Verständnis des unbefangenen Durchschnittslesers oder Durchschnittshörers, nicht aber der subjektive Wille des Erklärenden ist maßgebend (RS0031883). Folglich ist für die Auslegung der inkriminierten Aussagen das Verständnis des Durchschnittslesers des Artikels ausschlaggebend. Der Leserkreis der Website <https://www.ursachewirkung.at/> sind Personen mit Vorwissen auf dem Gebiet des Buddhismus, die bereit sind sich kritisch mit dem Dargebotenen auseinanderzusetzen.

Die verfahrensgegenständlichen Aussagen werden von einem unbefangenen Durchschnittsleser so verstanden, dass der Kläger Menschen mit islamischer Kultur feindlich gegenüber steht, sie als ungebildet und als Frauen schlagende und belästigende Menschen abstempelt. Da dies der Kläger bei seinem Vortrag aussagte, ist die Richtigkeit des Tatsachenkerns bewiesen. Eine

Ehrenbeleidigung gemäß § 1330 Abs 1 ABGB liegt folglich nicht vor.

§ 1330 Abs 2 ABGB schützt den wirtschaftlichen Ruf, der durch die Verbreitung unwahrer Tatsachen gefährdet wird (Rufschädigung) (*Kissich in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.04</sup> § 1330 ABGB Rz 1). „Unwahr“ ist eine Äußerung nach ständiger Rechtsprechung dann, wenn ihr sachlicher Kern im Zeitpunkt der Äußerung nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt (OGH 17.12.2010, 6 Ob 220/10m mwN). Wahre Tatsachenbehauptungen, die den wirtschaftlichen Ruf gefährden, sind aber vom Schutzbereich des § 1330 Abs 2 ABGB nicht erfasst (*Kissich in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.04</sup> § 1330 Rz 37). Der Tatbestand des § 1330 Abs 2 ABGB ist im verfahrensgegenständlichen Fall somit nicht erfüllt, da die Aussagen keine unwahren Tatsachen beinhalten, sondern der richtige Tatsachenkern der Aussagen im Vortrag des Klägers wiedergegeben wurde.

Die pauschalen und islamfeindlichen Äußerungen des Klägers im Zuge des Vortrags vom 23.03.2016, haben die Beklagten somit wahrheitsgemäß zusammengefasst und inhaltlich richtig wiedergegeben. Das Klagebegehren war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf §§ 41 Abs 1, 54 Abs 1a ZPO. Den Einwendungen des Klägers kommt keine Berechtigung zu. Der Schriftsatz vom 28.3.19 enthält Vorbringen, das über jenes der Klagebeantwortung hinausgeht, war rechtzeitig und zulässig.

Der Protokollberichtigungsantrag war ebenfalls zulässig. Die Kosten für die Begutachtung der ersten Audiodatei waren zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig, da damit belegt werden konnte, dass die vom Kläger vorgelegte Datei an einer verfahrensgegenständlichen Stelle einen Schnitt aufwies. Das Vorbringen, die Datei sei manipuliert worden, war vom Kläger bestritten (ON 7 AS 56). Es war daher zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig, das Gutachten einzuholen.

**Handelsgericht Wien, Abteilung 30**  
**Wien, 21. November 2019**  
**Mag. Monika Millet, Richterin**

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG